

dem die Generalversammlung unterliess, zuerst die nötigen bilanzmässigen Abschreibungen vorzunehmen, und erst nachher den Reingewinn festzustellen, so stellt sich doch der gedachte Beschluss in Wirklichkeit als eine Korrektur der Bilanz dar. Aus diesem Grunde, d. h. weil tatsächlich die Generalversammlung durch die angefochtenen Rücklagen und Abschreibungen gar nicht über den Reingewinn verfügt hat, erscheint ihre Massnahme schon nach Art. 630 Abs. 1 OR gerechtfertigt, und es entfällt daher die Frage gänzlich, ob sie es auch nach Art. 631 Abs. 2 wäre.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts von Appenzell-Innerrhoden vom 9. Juni 1921 bestätigt.

72. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 25. Oktober 1921 i. S. Stärkle gegen Frehner.

Abstrakte Schadensberechnung bei Geltendmachung des Verspätungsschadens (Art. 103 OR).

Anders verhält es sich mit der in zweiter Linie angestellten abstrakten Berechnung des Schadens, die sich darauf gründet, dass zwischen dem Zeitpunkt der Inverzugsetzung und dem nachträglichen Anbieten der Leistung durch den Kläger der Marktpreis für die betreffende Holzgattung ganz erheblich gesunken ist. Die Erörterung der Frage, ob diese Art der Schadensberechnung bei Geltendmachung des Schadens aus verspäteter Erfüllung zulässig sei, kann nicht, wie die Vorinstanz meint, mit der aus der konkreten wirtschaftlichen Lage herangezogenen Begründung umgangen werden, die Wahrscheinlichkeit sei gross, dass

der Beklagte die Ware, auch wenn diese binnen angemessener Frist geliefert worden wäre, vor dem Preisrückgang nicht mehr hätte absetzen können. Auch kann hierin nicht etwa eine tatsächliche Feststellung des Inhalts erblickt werden, dass selbst bei rechtzeitiger Erfüllung der Zufall den Gegenstand der Leistung zum Nachteil des Beklagten betroffen hätte, was nach dem Schlussatz von Art. 103 OR die Haftung des Klägers für den Verspätungsschaden ausschliessen würde.

Die Zulässigkeit der abstrakten Schadensberechnung ist in Fällen, wie dem vorliegenden, in dem Sinne zu bejahen, dass es dem Käufer freistehen muss, vom säumigen Verkäufer als Verspätungsschaden die Differenz zwischen dem Marktpreis zur Zeit des eingetretenen Verzuges und dem geringeren Marktpreis zur Zeit der erfolgten Lieferung bzw. der Lieferungsbereitschaft zu fordern (vgl. Entsch. des deutschen Reichsoberhandelsger. 24 S. 155 f. sowie STAUB, Komm. z. HGB 6. und 7. Aufl. II S. 1284 f.). So hat denn auch das Bundesgericht in einer Reihe von Entscheidungen den Schuldner, welcher mit der Zahlung einer in fremder Währung ausgedrückten Geldschuld in Verzug ist, für die zwischen der Fälligkeit und der Zahlung eingetretene Kursdifferenz haftbar erklärt (vgl. AS 46 II S. 360 f., 408; 47 II S. 193 f.). Diese Praxis beruht auf dem nämlichen Grundsatz; der Unterschied ist lediglich der, dass dort der Leistungsgegenstand in Geld besteht. In beiden Fällen erhält der Gläubiger den Wert, auf den er einen vertraglichen Anspruch hat, erst dadurch, dass zu der verspäteten Leistung des Schuldners der Unterschied zwischen dem Wert dieser Leistung und dem, was der Gläubiger bei rechtzeitiger Erfüllung in seinem Vermögen gehabt haben würde, in Form des Schadensersatzes hinzukommt. *In casu* bekommt der Beklagte infolge des Lieferungsverzuges des Klägers eine Ware, die erheblich weniger wert ist, als sie zur Zeit des Eintrittes des Verzuges

war ; sein Schaden besteht also in der Differenz zwischen dem Marktpreis zur Zeit der Inverzugsetzung (9. Juli 1920) und demjenigen zur Zeit der Zurverfügungstellung (24. Januar 1921). Zur Erhebung über diese Differenz, die dann vom Kaufpreis abzuziehen ist, ist die Sache, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, an die Vorinstanz zurückzuweisen.

73. Urteil der I. Zivilabteilung vom 3. November 1921

i. S. Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G.

gegen St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G.

Energielieferungsvertrag. Rechtsnatur ? Klage auf Lösung des Vertragsverhältnisses wegen Erschwerung der Herstellungsbedingungen durch die infolge des Krieges eingetretene Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Risiko für Konjunkturschwankungen bei langfristigen Verträgen. Ineinanderrechnung von günstigen und ungünstigen Jahresergebnissen. Wirtschaftliche Veränderung der Leistungspflicht ? Berücksichtigung der Vertragspflichten des Energiebezügers. Nachteilige Beeinflussung der Herstellungsbedingungen durch eigene Massnahmen des Energielieferanten. Vorübergehende Aufhebung des Vertrages.

A. — Am 17. Juni 1912 schlossen das Elektrizitätswerk des Kantons St. Gallen und das Elektrizitätswerk Kubel A.-G. in Herisau (genannt Vereinigte Werke) mit der A.-G. Kraftwerke Beznau-Löntschi in Baden (genannt Kraftwerke) einen Stromlieferungsvertrag ab mit folgenden für den vorliegenden Streitfall wesentlichen Bestimmungen :

1. Die Kraftwerke liefern den Vereinigten Werken ununterbrochen diejenigen Kilowattstunden und diejenigen Effekte in Kilowatt, die letztere über die Leistung ihrer jeweils vorhandenen eigenen hydroelektrischen Werke hinaus bedürfen (Art. 12 und 15).

2. Die Vereinigten Werke sind verpflichtet, ihren ganzen Energiebedarf über die Leistung ihrer jeweils vorhandenen eigenen hydroelektrischen Werke hinaus bei den Kraftwerken zu decken, vorbehaltlich einiger vorliegend unerheblicher Ausnahmen (Art. 16).

3. Der Strompreis beträgt für die ganze Dauer des Vertrages 4,25 Cts. pro Kilowattstunde (KWh). Für Grossabonnenten mit kontinuierlichem Tag- und Nachtbetrieb und einem Energiebedarf von zirka 400 KW ist für die Monate April bis und mit Oktober grundsätzlich ein Ansatz von 2 $\frac{1}{2}$ Cts. pro KWh vereinbart (Art. 20).

4. Den Kraftwerken ist es freigestellt, die Energie aus den eigenen Werken oder aus dem Kraftwerk Laufenburg oder andern gleichwertigen Elektrizitätswerken zu liefern (Art. 8).

5. Der Vertrag dauert bis 30. November 1929, kann aber von den Vereinigten Werken einseitig bis 30. November 1934 verlängert werden (Art. 25).

B. — Im Oktober 1914 gründeten die Kantone Zürich, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Glarus und Zug eine Aktiengesellschaft zwecks Versorgung ihrer Kantonsgebiete mit elektrischer Energie. Diese A.-G., die heutige « Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G. » übernahm von der A.-G. Motor in Baden sämtliche nominal auf 500 Fr. lautende Aktien der Kraftwerke Beznau-Löntschi A.-G. zum Kurse von 690 Fr. pro Aktie nebst 10.— Fr Finanzierungsspesen. Die Kantone St. Gallen und Appenzell A.-Rh., die sich an den Gründungsverhandlungen beteiligt hatten, lehnten in der Folge den Ankauf der Aktien und damit ihren Beitritt ab und hielten sich an den erwähnten Vertrag vom 17. Juni 1912, der an die Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G. als Rechtsnachfolgerin der Beznau-Löntschiwerke übergang.

C. — Auf 1. Dezember 1914 gründeten die Kantone St. Gallen und Appenzell A.-Rh. die A.-G. der St. Gal-